Allgemeine Geschäftsbedingungen Kaltbrunner AG (nachstehend KAG genannt)

1. Geltungsbereich
Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen zwischen KAG und dem Kunden. Erfolgt von KAG eine Beratung, so wird diese nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Sie erfolgt in jedem Fall ohne Gewähr und kann niemals Gegenstand eines Rechtsanspruchs seitens des Beratenen und/oder Kunden sein.

2. Unterlagen, Anforderungen
Unterlagen wie Beschreibungen der Bearbeitung, Zeichnungen, Qualitätsanforderungen, allfällige Messpunkte usw. werden der KAG vom Kunden zur Verfügung gestellt.
Fehlen detaillierte Anweisungen, so bearbeitet KAG die Teile nach bestem Wissen in guter Qualität.
Verlangt der Kunde Prüfungen und/oder Prüfprotokolle, erfolgt dies in gemeinsamer Absprache mit dem Kunden.

3. Angeliefertes Material – Vertragsabschluss
Die KAG verpflichtet sich, die Aufträge sorgfältig und nach bestem Wissen auszuführen. Stellt sie dabei Mängel an den angelieferten Teilen fest, teilt sie dies dem Kunden in geeigneter Form mit. KAG ist berechtigt, die Produktion bis zur Klärung des weiteren Vorgehens zu stoppen oder die Teile zurückzuweisen.
Die Anlieferung von Teilen gilt als verbindlicher Auftrag zur Bearbeitung, auch wenn keine schriftliche Bestellung vom Kunden erfolgt.

4. Preise
Die mündlichen Preisauskünfte sind Richtpreise und sind nicht verbindlich. Offerten von KAG, welche nicht befristet sind, haben eine Gültigkeit von 90 Tagen. Die Preise verstehen sich ab Werk, unverpackt, exkl. MWSt., in Schweizer Franken wenn nicht anders vereinbart.
Dauert die Bearbeitung eines Auftrages über eine längere Periode oder ist ein Rahmenabschluss vereinbart worden, so ist KAG im Falle von massiven Preisschwankungen des Beschichtungsmaterials oder von Lieferantenpreisen berechtigt, die Preise anzupassen. Dies gilt insbesondere bei Edelmetallen.

5. Lieferfrist
Es gilt die Lieferfrist gemäss Auftragsbestätigung von KAG. Verzichtet KAG auf eine Auftragsbestätigung, strebt sie die Lieferfrist der Bestellung des Kunden an.
Die Lieferfrist wird verlängert, wenn:
- Die vom Kunden beigestellten Teile verspätet eintreffen
- Das notwendige Verpackungsmaterial nicht angeliefert wird oder ungenügend ist
- Die Anforderungen an die Bearbeitung noch offen oder nicht genau definiert sind
- Die zu beschichtenden Teile Mängel aufweisen
- Die Anforderungen nachträglich abgeändert werden
- Trotz allen Vorsichtsmassnahmen unabwendbare Probleme bei KAG, beim Kunden oder einem beteiligten Dritten entstehen.
- KAG eine Bemusterung und Prüfung durch den Kunden verlangt

KAG ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
Bei verspäteter Lieferung hat der Kunde kein Recht auf Schadenersatz oder weitere Leistungen. Davon ausgenommen sind verspätete Lieferungen infolge grobfahrlässigen Verhaltens von KAG. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Preises zu verlangen.

6. Verpackung – Transport
KAG verwendet nach Möglichkeit das angelieferte Verpackungsmaterial. Ist dieses ungeeignet oder wird zusätzliches Verpackungsmaterial benötigt, kann KAG auf Kosten des Kunden selber Verpackungsmaterial beschaffen.
Sämtliche Transportkosten, Versicherungen, Aufwände für Ein- und Ausfuhr gehen zulasten des Kunden. Die Lieferung erfolgt auf Risiko des Kunden.

7. Nutzen und Gefahr
Die an KAG zur Bearbeitung übergebenen Teile sind durch KAG gegen Elementarschäden versichert. Werden vom Kunden Teile beigestellt, deren Wert wesentlich höher ist als man allgemein annehmen kann, so hat der Kunde dies der KAG mitzuteilen und selber eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.
Die Leistungen im Schadensfall beschränken sich in jedem Fall auf die Leistungen des Versicherers von KAG.
Nutzen und Gefahr der Teile gehen mit dem Verlassen der KAG auf den Kunden über.

8. Prüfung und Abnahme
Der Kunde hat die bearbeiteten Teile nach Auslieferung zu prüfen und innerhalb von 8 Arbeitstagen allfällige Mängel der KAG schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gelten die bearbeiteten Teile als einwandfrei und akzeptiert.
Allfällige verdeckte Mängel hat der Kunde innerhalb von 8 Arbeitstagen nach der Entdeckung schriftlich zu bemängeln. Die Rügefrist beträgt in jedem Falle maximal 12 Monate nach Auslieferung.
Erweist sich ein bearbeitetes Teil bei der Prüfung durch den Kunden als nicht vertragskonform und liegt dessen Ursache bei KAG, so hat der Kunde der KAG die Gelegenheit zu bieten, die Mängel kostenlos zu beheben.

9. Gewährleistung – Haftpflicht
Die KAG haftet nur für Schäden, welche durch grobfahrlässiges Verhalten oder durch rechtswidrige Absicht verursacht wurden. Insbesondre sind folgende Haftungsansprüche ausgeschlossen:
- KAG erfährt den bestimmungsgemässen Einsatz der Teile erst nachdem KAG die Teile bereits bearbeitet hat
- Unsachgemässe Verwendung der bearbeiteten Teile
- Natürliche Abnützung der Beschichtung
- Schäden an Bearbeitungen, die von KAG vorgängig als unzweckmässig oder kritisch eingestuft worden sind.
- Vereinbarte Bearbeitungsversuche
- Werden die Teile ohne Wissen von KAG an Dritte weitergegeben, so können diese gegenüber KAG keine Ansprüche erheben. Anspruchspartner bleibt der direkte Kunde.
- Bei der Bearbeitung durch KAG beschädigte Teile des Kunden

Bei einem Schadenfall erstreckt sich die Haftung auf die Nachbesserungspflicht. Kann keine Nachbesserung erfolgen, beschränkt sich die Haftung von KAG maximal auf die Höhe des Bearbeitungspreises, welcher dem Kunden in Rechnung gestellt worden ist oder gestellt würde.
Die Schadenersatzpflicht von KAG für indirekten Schaden wie entgangener Gewinn, Produktionsausfälle, Kundenverluste usw. ist ausgeschlossen.
Eine allfällige Produktehaftpflicht von KAG beschränkt sich auf die Leistungen des Versicherers von KAG.

10. Allgemeines
Die Ausdrücke Beschichtung und Bearbeitung sind einander gleichgestellt.

11. Zahlungsbedingungen
Die Zahlungsbedingungen lauten in der Regel: 30 Tage netto ab Rechnungsstellung. KAG ist jedoch berechtigt, die Zahlungskonditionen nach eigenem Ermessen anzupassen. Dies wird in der Offerte und/oder Rechnung ausgewiesen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschliesslich 2540 Grenchen. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.